



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020
– Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

**Frage Nummer 17
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Personen (Inhaftierte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Andere), die sich mit dem Virus „SARS-CoV-2“ infiziert haben, sind ihr in Bayerischen Justizvollzugsanstalten bekannt (bitte nach Justizvollzugsanstalt und Datum der Diagnose aufschlüsseln), welche Maßnahmen haben die einzelnen Justizvollzugsanstalten getroffen, die über die Maßnahmen des Bayerischen Influenzapandemie-Rahmenplans hinausgehen und welche Maßnahmen wurden getroffen, um Personen, die aus der Haft entlassen werden, unter den aktuellen Umständen angemessen zu betreuen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auch im Bereich des Strafvollzugs wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Gefangene an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ausbreitet.

Derzeit (Stand: 27.03.2020, 15:00 Uhr) sind von sechs Bediensteten Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 bekannt (Justizvollzugsanstalt Straubing 19.03.2020, Justizvollzugsanstalt Hof 19.03.2020, Justizvollzugsanstalt Würzburg, 20.03.2020, Justizvollzugsanstalt Bernau 21.03.2020, Justizvollzugsanstalt Straubing 26.03.2020, Justizvollzugsanstalt Aichach 27.03.2020).

Bei den Inhaftierten ist bislang (Stand: 27.03.2020, 15:00 Uhr) keine COVID-19-Erkrankung bekannt.

Hinsichtlich der Maßnahmen, welche zum Schutz der Inhaftierten, zum Schutz der Beschäftigten und Dienstanwärter sowie zur Sicherung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebs bereits ergriffen wurden, sei zunächst auf die Informationen verwiesen, die über die Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar sind¹.

Jenseits dessen wurden bislang namentlich folgende Maßnahmen ergriffen:

Schutz der Inhaftierten

Dem Justizvollzug neu zugeführte Gefangene werden ab dem Zeitpunkt des Haftantritts für einen Zeitraum von 14 Tagen abgesondert von den übrigen Gefangenen untergebracht. Für konkrete Verdachtsfälle sowie bestätigte Krankheitsfälle sind darüberhinausgehende besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen. Die Justizvollzugsanstalten tragen dafür Sorge, dass getrennt unterzubringende Inhaftierte möglichst keinerlei Kontakt zu besonders vulnerablen Gefangenengruppen (z. B. ältere, pflegebedürftige sowie chronisch kranke Inhaftierte) haben und dass zwischen Gefangenen des geschlossenen und des offenen Vollzugs jedweder persönliche Kontakt unterbleibt.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug wurde jenseits dringend erforderlicher Ausnahmen bis 19.04.2020 vorläufig ausgesetzt. Dasselbe gilt angesichts der seit 20.03.2020 bestehenden Ausgangsbeschränkungen vorläufig bis einschließlich 03.04.2020 für die Gewährung von Ausgang und Urlaub aus der Haft aus dem offenen Vollzug.

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, haben sich die Landesjustizverwaltungen darauf geeinigt, die länderübergreifenden Gefangenensammeltransporte bis vorerst 19.04.2020 auszusetzen. Auch landesinterne Sammeltransporte erfolgen nur noch, soweit dies zwingend erforderlich ist. In dringenden Fällen werden Verlegungen und Vorführungen im Wege des Einzeltransports sichergestellt.

Hinsichtlich Inhaftierter, deren Entlassung aus der Haft bevorsteht, wird derzeit im Rahmen des Übergangsmanagements besonderes Augenmerk darauf gelegt, situationsadäquate Lebensbedingungen nach Entlassung sicherzustellen. Soweit bestimmte Angebote, etwa der freien Straffälligenhilfe, im Hinblick auf die bestehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens nicht in gewohntem Umfang zur Verfügung stehen, wird versucht, dem bestehenden Unterstützungsbedarf einzelfallbezogen auf andere Weise gerecht zu werden, etwa durch telefonische Beratung oder einen schriftlichen Austausch.

Schutz der Beschäftigten und der Dienstanwärter

Die Vollzugseinrichtungen werden jeweils zeitnah über die einschlägigen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung informiert. Angesichts der Notwendigkeit, die Justizvollzugsanstalten durchgängig betriebsfähig zu halten, werden Bedienstete, die keine Erkrankungssymptome aufweisen, sich aber in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem Infizierten hatten, vom Dienst freigestellt, solange die Gefahr einer Übertragung des Virus auf andere besteht. Gegenüber schwangeren Bediensteten werden nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Beschäftigungsverbote ausgesprochen.

Vorerst bis 19.04.2020 sind alle Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Justizvollzugsakademie abgesagt. Gleiches gilt für die ursprünglich für den Zeitraum 30.03.2020 bis 02.04.2020 angeordneten schriftlichen Qualifikationsprüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten. Neue Termine für die Prüfungen stehen noch nicht fest, sie sollen jedoch

möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 01.08.2020 erfolgen kann.

Sicherung des zwingend erforderlichen Geschäftsbetriebs

Soll eine Person mit Infektionsverdacht oder bestätigter Erkrankung einer Justizvollzugsanstalt zugeführt werden, wird diese frühestmöglich informiert, um rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen treffen zu können. Gleiches gilt, wenn Justizvollzugsbedienstete oder vorgeführte Gefangene bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren.

Der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vorhandene Bestand an Schutzausrüstung (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Schutzkleidung) wird tagesaktuell erfasst. Treten in einzelnen Anstalten Versorgungslücken oder Engpässe auf, wird schnellstmöglich für Abhilfe gesorgt.

Um auf einen etwaigen verdachts- oder infektionsbedingten Ausfall Bediensteter adäquat reagieren zu können, werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Maßnahmenpläne erstellt.

Die Staatsregierung wird den Fortgang der Pandemie weiterhin aufmerksam beobachten und – soweit erforderlich – rasch und entschlossen weitere Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs ergreifen.